



Bericht und Beschlussempfehlung

des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 20/2553](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
[Drucksache 20/2610](#)

Mit Plenarbeschluss vom 18. Oktober 2024 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 20/2553](#), und den Änderungsantrag der Fraktion der SPD, [Drucksache 20/2610](#), federführend dem Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss sowie mitberatend dem Umwelt- und Agrarausschuss überwiesen ([Plenarprotokoll 20/71](#)).

Sowohl der federführende Ausschuss als auch der mitberatende Ausschuss haben die Vorlagen in mehreren Sitzungen beraten, abschließend am 29. Januar 2025. Federführend führte der Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss sowohl eine schriftliche als auch am 22. Januar 2025 eine mündliche Anhörung dazu durch.

Im Verlauf der Beratungen wurde ein Änderungsantrag der Fraktion des SSW, [Umdruck 20/4308](#), gegen die Stimmen von SPD und SSW in Übereinstimmung mit dem Votum des mitberatenden Umwelt- und Agrarausschusses mehrheitlich abgelehnt. Ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, [Umdruck 20/4255](#), wurde in Übereinstimmung mit dem Votum des mitberatenden Umwelt- und

Agrarausschusses mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD, FDP und SSW angenommen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen von SPD und SSW empfiehlt der federführende Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss dem Landtag in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Umwelt- und Agrarausschuss, den Änderungsantrag der SPD, [Drucksache 20/2610](#), abzulehnen.

Mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD, FDP und SSW empfiehlt der federführende Ausschuss somit in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuss, den Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 20/2553](#), in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettung kenntlich gemacht.

Dr. Bernd Buchholz
Stellvertretender Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzesentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz über die Energiewende, den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Energiewende- und Klimaschutzgesetz – EWKG)“

2. Vor § 1 wird die folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

Teil 1

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze

§ 4 Zusammenwirken der Behörden und der nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen mit der federführenden Zulassungsbehörde bei

Artikel 1 Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Verfahren zur Entscheidung von Vorhaben zur Erreichung der Ziele nach § 3

Teil 2
Klimaschutz

Abschnitt 1
Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung

§ 5 Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung

§ 6 Klimaschutz in der Landesverwaltung

§ 7 Klimaschutz in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern; Berücksichtigungsgesamt

§ 8 Monitoring zu den Klimaschutzziele

§ 9 Beirat für Energiewende und Klimaschutz - Energiewendebeirat

Abschnitt 2
Kommunale Wärmeplanung

§ 10 Kommunale Wärmeplanung

§ 11 Vereinfachtes Verfahren

Abschnitt 3
Wärmenetze

§ 12 Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung

§ 13 Ausführungsbestimmungen zum Wärmeplanungsgesetz

§ 14 Wärmeportal

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

Abschnitt 4
Klimaschutz an Gebäuden
Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien

§ 16 Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung beheizter Gebäude

§ 17 Erfüllung der Pflicht nach § 16 Absatz 1

§ 18 Entfallen der Pflicht nach § 16 Absatz 1

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

§ 19 Verhältnis der Bestimmungen dieses Abschnitts zu den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes

§ 20 Übergangsbestimmungen

§ 21 Zuständigkeiten

§ 22 Verfahren

§ 23 Befugnisse der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger

§ 24 Statistik

Abschnitt 5
Pflichten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

§ 25 Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen

§ 26 Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen bei Gebäuden

§ 27 Verordnungsermächtigung zu den Photovoltaikpflichten

Abschnitt 6
Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor

§ 28 Nachhaltige Mobilität

§ 29 Ladeinfrastruktur

§ 30 Emissionsfreie Personenbeförderung

Abschnitt 7
Biologischer Klimaschutz

§ 31 Biologischer Klimaschutz und Erhalt und Ausbau von Humus im Boden

Teil 3
Anpassung an die Folgen des Klimawandels

§ 32 Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch das Land

§ 33 Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch die Kreise und kreisfreien Städte

§ 34 Berichtspflicht der Gemeinden und Kreise

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Teil 4

Ordnungswidrigkeiten; Ausgleichsverpflichtungen

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Ausgleichsverpflichtungen des Landes

§ 37 Verordnungsermächtigung für den finanziellen Ausgleich der Verpflichtungen nach § 5 Absatz 1

§ 38 Finanzieller Ausgleich für die Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1

§ 39 Verfahren zur Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Verpflichtung nach § 10 Absatz 1

§ 40 Verordnungsermächtigungen für den finanziellen Ausgleich nach § 10 Absatz 1

§ 41 Finanzieller Ausgleich für die Verpflichtung nach § 33“

- | | | | |
|----|--|----|-------------|
| 3. | Vor § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt: | 3. | unverändert |
|----|--|----|-------------|

**„Teil 1
Grundsätze und
Begriffsbestimmungen“**

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 4. | In § 1 werden nach Satz 3 die Wörter „und zu stärken“ gestrichen. | 4. | unverändert |
| 5. | § 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2 Begriffsbestimmungen
1. Abwärme im Sinne dieses Gesetzes ist solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch die Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280).
2. Aperturfläche im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes.
3. Austausch oder Einbau einer Heizungsanlage im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn mindestens | 5. | § 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2 Begriffsbestimmungen
1. Abwärme im Sinne dieses Gesetzes ist solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280).
2. unverändert
3. unverändert |

Gesetzentwurf der Landesregierung:

der Heizkessel oder der andere Wärme-
meerzeuger erneuert wird; bei Hei-
zungsanlagen mit mehreren Wärme-
erzeugern, sobald ein Kessel oder
Wärmeerzeuger erneuert wird oder
durch den Anschluss an ein Wärme-
netz ersetzt wird; oder wenn in ein
bisher nicht beheiztes Gebäude oder
bislang nicht beheizte Teile eines Ge-
bäudes eine Heizungsanlage einge-
baut wird.

Ausschussvorschlag:

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| 4. | Dekarbonisierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher im Sinne von § 32 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). | 4. | unverändert |
| 5. | Endenergie im Sinne des Gesetzes ist solche im Sinne von § 3 Nummer 8 des Energieeffizienzgesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309). | 5. | unverändert |
| 6. | Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 2 Absatz 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. 2024, 504), soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden. Es gelten die Ausnahmen des § 2 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes und § 104 des Gebäudeenergiegesetzes. | 6. | Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 2 Absatz 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504), soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden. Es gelten die Ausnahmen des § 2 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes und § 104 des Gebäudeenergiegesetzes. |
| 7. | Gesamtendenergieverbrauch im Sinne dieses Gesetzes ist solche im Sinne von § 3 Nummer 19 des Energieeffizienzgesetzes. | 7. | unverändert |
| 8. | Heizungsanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 14a des Gebäudeenergiegesetzes. | 8. | unverändert |
| 9. | Humus im Sinne dieses Gesetzes ist die im Boden vorliegende abgestorbene organische Substanz. | 9. | unverändert |
| 10. | Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Liegenschaften, die im Eigentum des Landes oder der Landesverwaltung stehen und von oder im Auftrag der Landesverwaltung bewirtschaftet werden. | 10. | unverändert |

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

- | | |
|---|--|
| 11. Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Landesbehörden im Sinne der §§ 4 bis 7 des Landesverwaltungsgesetzes sowie Behörden nach § 12 des Landesverwaltungsgesetzes; ausgenommen sind die Landrätinnen und Landräte in ihrer Funktion als allgemeine untere Landesbehörden sowie die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als untere Landesbehörde. | 11. unverändert |
| 12. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist der in Anlage 1 Nummer 7 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 235) definierte Sektor. | 12. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist der in Anlage 1 Nummer 7 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 235) definierte Sektor. |
| 13. Netto-Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist solche im Sinne von § 2 Nr. 9 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. | 13. unverändert |
| 14. Nichtwohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 23 in Verbindung mit Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes. | 14. unverändert |
| 15. Öffentliches Gebäude im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und für Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt oder der Rechtspflege genutzt wird. | 15. unverändert |
| 16. Öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes ist | 16. unverändert |
| a) jede inländische Körperschaft, juristische Person in mehrheitlicher Trägerschaft einer Körperschaft in Schleswig-Holstein oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften und | |
| b) jede juristische Person oder Personengesellschaft des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchstabe a | |

Gesetzentwurf der Landesregierung:

- aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt,
- bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

17. qualifizierte Energieberaterin oder qualifizierter Energieberater im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die in der Energieeffizienz-Experten-Datenbank der Deutschen Energie-Agentur GmbH gelistet ist oder eine Ausstellungsberechtigung gemäß § 88 des Gebäudeenergiegesetzes mit der Zusatzqualifikation „Qualifizierter Gebäudeenergieberater Schleswig-Holstein“ besitzt.
18. gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes ist ein gebäudeindividueller Plan, der ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für mögliche Maßnahmen am Gebäude enthält, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu treibhausgasneutralen Gebäudebestands im Jahr 2040 orientieren und schrittweise oder in einem Zug durchgeführt werden können. Die Maßnahmenempfehlungen berücksichtigen die gebäudeindividuellen Gegebenheiten, insbesondere die geschätzten zu erwartenden Kosten der Maßnahmen und Energiekosteneinsparungen, die öffentlichen Fördermöglichkeiten, bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte sowie baukulturelle und städtebauliche Vorgaben.
19. Strom im Sinne dieses Gesetzes ist elektrische Energie, die aus einem Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) oder einem geschlossenen Verteilernetz im Sinne von § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes bezogen

Ausschussvorschlag:

17. **Qualifizierte** Energieberaterin oder qualifizierter Energieberater im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die in der Energieeffizienz-Experten-Datenbank der Deutschen Energie-Agentur GmbH gelistet ist oder eine Ausstellungsberechtigung gemäß § 88 des Gebäudeenergiegesetzes mit der Zusatzqualifikation „Qualifizierter Gebäudeenergieberater Schleswig-Holstein“ besitzt.
18. **Gebäudeindividueller** Sanierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes ist ein gebäudeindividueller Plan, der ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für mögliche Maßnahmen am Gebäude enthält, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu treibhausgasneutralen Gebäudebestands im Jahr 2040 orientieren und schrittweise oder in einem Zug durchgeführt werden können. Die Maßnahmenempfehlungen berücksichtigen die gebäudeindividuellen Gegebenheiten, insbesondere die geschätzten zu erwartenden Kosten der Maßnahmen und Energiekosteneinsparungen, die öffentlichen Fördermöglichkeiten, bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte sowie baukulturelle und städtebauliche Vorgaben.
19. Strom im Sinne dieses Gesetzes ist elektrische Energie, die aus einem Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 448)** oder einem geschlossenen Verteilernetz im Sinne von

Gesetzentwurf der Landesregierung:

wird oder in einer Anlage im Sinne von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) erzeugt wurde, die über eine Direktleitung mit der Anlage zur Erzeugung von Wärme verbunden ist oder ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage im Sinne von § 3 Nummer 24a oder Nummer 24b des Energiewirtschaftsgesetzes erzeugt und verbraucht wurde.

Ausschussvorschlag:

§ 110 des Energiewirtschaftsgesetzes bezogen wird oder in einer Anlage im Sinne von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)** erzeugt wurde, die über eine Direktleitung mit der Anlage zur Erzeugung von Wärme verbunden ist oder ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage im Sinne von § 3 Nummer 24a oder Nummer 24b des Energiewirtschaftsgesetzes erzeugt und verbraucht wurde.

- | | |
|--|-----------------|
| 20. Stromheizung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Heizungsanlage, in der Strom direkt oder über ein Speichermedium in Wärme umgewandelt wird. Hierzu zählen auch Stromdirektheizungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 29 des Gebäudeenergiegesetzes. | 20. unverändert |
| 21. Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 2 Nummer 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. | 21. unverändert |
| 22. „Unvermeidbare Abwärme“ im Sinne dieses Gesetzes ist solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 13 des Wärmeplanungsgesetzes. | 22. unverändert |
| 23. Wärmeenergiebedarf im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 31 des Gebäudeenergiegesetzes; der Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die in den Anlagen zum Gebäudeenergiegesetz zugrunde gelegt werden; § 33 des Gebäudeenergiegesetzes findet entsprechend Anwendung. | 23. unverändert |
| 24. Wärme- und Kältenetze im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit „Nah-/Fernwärme“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 19 des Gebäudeenergiegesetzes, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben und an die eine unbestimmte Anzahl von | 24. unverändert |

Gesetzentwurf der Landesregierung:	Ausschussvorschlag:
<p>abnehmenden Gebäuden angeschlossen werden kann. Ebenso sind Wärmenetze im Sinne dieses Gesetzes solche nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Wärmeplanungsgesetzes zur leitungsgebundenen Versorgung mit Fernwärme.</p>	
25. Wohnfläche im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 32 des Gebäudeenergiegesetzes.	25. unverändert
26. Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes.	26. unverändert
27. Nettowärmeerzeugung im Sinne dieses Gesetzes ist die gemessene nutzbare Wärme, die in einer Berichtszeit von einer Wärmeerzeugungsanlage an Wärmeverbraucher außerhalb dieser Anlage mit Hilfe eines Trägermediums wie etwa Wasser oder Dampf abgegeben wurde.“	27. unverändert
6. § 3 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein, die sich aus den Emissionen der Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft zusammensetzen, soll so weiter verringert werden, dass das Land Schleswig-Holstein mindestens seinen Beitrag zu den in § 3 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes festgelegten Klimaschutzzielen des Bundes leistet.“</p> <p>bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Schleswig-Holstein wird seine Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 so weit mindern, dass der erforderliche Minderungsbeitrag von Schleswig-Holstein zur Netto-Treibhausgasneutralität auf Bundesebene gemäß § 3 Ab-</p>	

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

satz 2 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes bereits bis 2040 erreicht wird.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ebene“ die Wörter „, die ambitionierter sind als die für Schleswig-Holstein formulierten Klimaschutzziele,“ eingefügt.

c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die jährliche Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an Land soll in Schleswig-Holstein ab dem Jahr 2030 mindestens 45 Terawattstunden betragen.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus am Wärmeverbrauch soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent, bis zum Jahr 2030 mindestens 38 bis 50 Prozent betragen. Wärme aus Erneuerbaren Energien im Sinne des Satzes 1 ist solche im Sinne von § 3 Absatz 15 des Wärmeplanungsgesetzes. Wärmeverbrauch im Sinne von Satz 1 ist der Verbrauch von Energieträgern für Raum- und Prozesswärme sowie Warmwasser.“

e) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

- | | | |
|--|----|-------------|
| 7. Nach § 3 wird der bisherige § 16 inhaltsgleich als § 4 neu eingefügt. | 7. | unverändert |
| 8. Die bisherigen §§ 4 bis 15 werden zu den §§ 5 bis 16. | 8. | unverändert |
| 9. Nach § 4 wird die folgende Überschrift neu eingefügt: | 9. | unverändert |

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

„Teil 2 Klimaschutz

Abschnitt 1 Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung“

10. Nach der Überschrift „Teil 2 Klimaschutz Abschnitt 1 Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung“ wird der folgende § 5 neu eingefügt:

„§ 5 Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung

(1) Öffentliche Stellen übermitteln dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium in einer von diesem vorgegebenen Vorlage erstmals zum 31. August 2026 und ab 2027 jährlich spätestens bis zum Ablauf des 31. August Daten über das jeweilige Vorjahr in der folgenden Aufschlüsselung

1. Gesamtenergieverbrauch in Petajoule,
2. Endenergieverbrauch nach Sektoren, und
3. Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern.

(2) Die Landesregierung kann auf der Grundlage des § 6 Absatz 8 des Energieeffizienzgesetzes, durch Rechtsverordnung von Absatz 1 abweichende Vorgaben und Zuständigkeiten regeln.

(3) Öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des

10. Nach der Überschrift „Teil 2 Klimaschutz Abschnitt 1 Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung“ wird der folgende § 5 neu eingefügt:

„§ 5 Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung

(1) unverändert

(2) Öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der Ämter, Kreise und Gemeinden. Ebenfalls einbezogen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehrheitlich durch institutionelle Zuwendungen des Landes, der Ämter, Kreise und/oder Gemeinden finanziert und mehrheitlich durch das Land, ein Amt, einen Kreis oder eine Gemeinde verwaltet werden, jedoch nicht kommerzieller oder gewerblicher Art sind.

(3) Die Landesregierung kann auf der Grundlage des § 6 Absatz 8 des **Ener-**

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Landes, der Ämter, Kreise und Gemeinden. Ebenfalls einbezogen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehrheitlich durch institutionelle Zuwendungen des Landes, der Ämter, Kreise und/oder Gemeinden finanziert und mehrheitlich durch das Land, ein Amt, einen Kreis oder eine Gemeinde verwaltet werden, jedoch nicht kommerzieller oder gewerblicher Art sind.“

11. Die bisherigen §§ 5 bis 17 werden zu den §§ 6 bis 18.

12. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Klimaschutz in der
Landesverwaltung“**

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Landesverwaltung kommt im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zu. Für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung sollen die direkten Emissionen bis 2040 bilanziell vollständig reduziert werden. Für die Emissionen der Landesverwaltung gilt als Zwischenziel eine Minderung der direkten Emissionen um mindestens 65 Prozent bis 2030 gegenüber dem Durchschnitt der Referenzperiode 2015 bis 2017. Bis zum Jahr 2040 soll die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften hinsichtlich der direkten Emissionen CO₂-frei erfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Gebäudebeheizung der Landesliegenschaften schrittweise für einen Betrieb mit niedrigen Systemtemperaturen ausgelegt, um die Gebäude auf eine Transformation der Fernwärmenetze vorzubereiten und die Integration Erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Bis 2040 soll die verbleibende Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften durch die Nutzung Erneuerbarer Energien realisiert wer-

Ausschussvorschlag:

gieceffizienzgesetzes durch Rechtsverordnung die Umsetzung von Absatz 1 und Absatz 2 regeln.

11. unverändert

12. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

den. Für die Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien kommt der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze eine hohe Bedeutung zu. Für das Erreichen der vorgenannten Ziele kommt der energetischen Gebäudesanierung eine besondere Bedeutung zu. Der Anteil der energetisch sanierten Gebäude soll deshalb jährlich gesteigert werden. Ergänzend wird die Landesregierung im Umgang mit dem Gebäudebestand die Möglichkeit einer Sanierung vorrangig vor der Variante eines Neubaus prüfen. Bei Baumaßnahmen an Landesliegenschaften sollen nachwachsende, recycelte oder recyclingfähige Baumaterialien standardmäßig verwendet werden, sofern für diese Baumaterialien die technische Eignung nachgewiesen wurde und die bauaufsichtlichen Zulassungen vorliegen.

(2) Die Landesregierung hat zur Erreichung der Reduktion der Emissionen in der Landesverwaltung eine Strategie erarbeitet. Diese setzt sich aus den Einzelstrategien „Bauen und Bewirtschaftung von Landesliegenschaften“, „Green-IT“, „Nachhaltige Beschaffung“ und „Klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten“ zusammen. Die Landesverwaltung wendet die vorgenannten Einzelstrategien zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landesverwaltung an. Die Landesregierung berichtet im Rahmen eines Monitorings regelmäßig über die Entwicklung der Emissionen der Landesverwaltung und die Umsetzung der jeweiligen Einzelstrategien. Anlassbezogen erfolgt eine Fortschreibung der erarbeiteten Strategie zur Stärkung des Klimaschutzes in der Landesverwaltung. Für die Beachtung ökologischer Folgekosten ist bei geeigneten Variantenuntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen und Beschaffung oberhalb eines Schwellenwerts von 500.000 Euro nach § 7 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ein kalkulatorischer Preis für vermiedene CO₂-Emissionen vergleichend zu ermitteln

Ausschussvorschlag:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

und anzuwenden (CO₂-Schattenpreis), sofern rechtssichere Daten zu den jeweiligen CO₂-Emissionen während der Produktion und des Transports der Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen vorliegen und keine übergeordneten Gründe wie etwa innere Sicherheit, besondere technische Anforderungen entgegenstehen oder bereits bei der Leistungsbeschreibung im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechts des Auftraggebers Produkte oder Dienstleistungen beschrieben werden, die mit einer größtmöglichen CO₂-Vermeidung einhergehen. Der festzulegende Preis muss sich dabei am jeweils empfohlenen Kostensatz des Umweltbundesamtes orientieren. Hierbei ist der Wert der Empfehlung des Umweltbundesamtes aus der aktuellen Methodenkonvention mit Zugrundelegung von 0 Prozent Zeitpräferenzrate anzuwenden, zu finden unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/methodenkonvention-umweltkosten>."

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Bürräumen“ die Wörter „der Landesverwaltung“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Gebäudeteilen“ und „gekühlten Räumen“ jeweils die Wörter „von Landesliegenschaften“ eingefügt.
- e) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.
- f) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „bei Baumaßnahmen“ die Wörter „an Landesliegenschaften“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Das Finanzministerium ist zuständige Behörde für die Befreiung nach Satz 1.“
- h) Absatz 8 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 9 bis 13 werden zu den Absätzen 8 bis 12.
- i) Nach dem Absatz 12 wird der folgende Absatz 13 angefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung:	Ausschussvorschlag:
<p>„(13) Auf Gebäuden, bei denen es sich um Landesliegenschaften handelt, findet § 26 mit der Maßgabe Anwendung, dass unabhängig von Neubauten, Erweiterungen und Sanierungen sowie Renovierungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von mindestens 12.500 kWp zu errichten sind. § 26 gilt nicht für Gebäude aus Containern oder Modulen mit einer Nutzungsdauer kleiner als sieben Jahren.“</p>	
13. Nach § 6 wird der folgende § 7 neu eingefügt:	13. unverändert
<p>„§ 7 Klimaschutz in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern; Berücksichtigungsgebot</p>	
<p>(1) Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern kommt im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zu.</p>	
<p>(2) Die Gemeinden, Kreise und Ämter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen die Belange der Energiewende und des Klimaschutzes zu berücksichtigen.</p>	
<p>(3) Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern wird empfohlen, für die Planung und Ausschreibung von Baumaßnahmen oberhalb eines Schwellenwertes von 500.000 Euro in eigener Zuständigkeit einen CO₂-Schattenpreis in Orientierung an den vom Umweltbundesamt empfohlenen Kostensatz für Kohlendioxid- und andere Treibhausgasemissionen gemäß der jeweils aktuellen Empfehlung für die Bewertung von Treibhausgasemissionen einzuführen.“</p>	
14. Die bisherigen §§ 7 bis 18 werden zu den §§ 8 bis 19.	14. unverändert
15. § 8 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
<p>a) In der Überschrift werden die Wörter „für das Land Schleswig-Holstein“ gestrichen.</p>	

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Energie- und Klimaschutzbericht“ durch das Wort „Bericht“ ersetzt und die Wörter „der das Monitoring gemäß Absatz 1 enthält und“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird vor Satz 1 der folgende Satz neu eingefügt:

„Der Monitoringbericht nach Absatz 1 soll eine Prognose der Entwicklung der Treibhausgasemissionen nach Sektoren, der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und des Anteils der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch in Schleswig-Holstein bis 2030 enthalten und damit verbunden eine Einschätzung, inwieweit die Sektorziele 2030 gemäß § 3 Absatz 1 und die Ausbauziele für Erneuerbaren Energien gemäß § 3 Absatz 5 und 6 erreicht werden.“

16. § 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

16.

unverändert

„Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern insbesondere aus Parlament, Wirtschaft, Umwelt, Wissenschaft, Kommunen, Jugend, Sozialem und Religionsgemeinschaften.“

17. Vor § 10 wird die folgende Überschrift eingefügt:

17.

unverändert

**„Abschnitt 2
Kommunale Wärmeplanung“**

18. § 10 erhält folgende Fassung:

18. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Kommunale Wärmeplanung“**

**„§ 10
Kommunale Wärmeplanung“**

(1) Die Gemeinden sind die planungsverantwortliche Stelle im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes. Als solche sind die Gemeinden verpflichtet, einen Wärmeplan nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes und der Modifizierungen dieses Gesetzes zu erstellen und fortzuschreiben. Die Gemeinden nehmen die Aufgabe der Wärmeplanung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Die Er-

(1) unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

stellung von gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplänen ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zulässig.

(2) Wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin der Aufgabe der Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete ist, kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, für mehrere, benachbarte dieser Gemeindegebiete einen gemeinsamen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan aufzustellen. Bei der Ermessensentscheidung sind maßgeblich die Ziele der §§ 1 und 2 des Wärmeplanungsgesetzes und des § 3 dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, ist dies dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium unter Nennung eines Verantwortlichen formlos anzuzeigen.

(2) unverändert

(3) Mehrere benachbarte Gemeinden können einen gemeinsamen Wärmeplan aufstellen. Die Regelungen zum gemeinsamen Flächennutzungsplan des § 204 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Satz 3 erster Halbsatz und Satz 5 1. Halbsatz des Baugesetzbuches finden entsprechende Anwendung. Die Entscheidung für die Aufstellung eines gemeinsamen Wärmeplans ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Bei der Ermessensentscheidung für die Aufstellung eines gemeinsamen Wärmeplans sind maßgeblich die Ziele der §§ 1 und 2 des Wärmeplanungsgesetzes und des § 3 dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, ist dies dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium unter Nennung eines Verantwortlichen formlos anzuzeigen.

(3) unverändert

(4) Als Zieljahr im Sinne des § 1 Wärmeplanungsgesetzes wird das Jahr 2040 bestimmt.

(4) unverändert

(5) Wenn eine Gemeinde einen Wärmeplan erstellt hat, ist sie verpflichtet, dies dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen und den Wärmeplan dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium vorzulegen. Ein Wärmeplan für ein Gemeindegebiet, in dem zum 1. Januar 2024 mehr als 45 000 Einwohner gemeldet sind, soll

(5) unverändert

Gesetzesentwurf der Landesregierung:

von dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium bewertet werden; dabei kann die planungsverantwortliche Stelle geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung ergreifen.

(6) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung der Verpflichtung nach Absatz 1 aus. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung und die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung im Einvernehmen mit der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde treffen.

(7) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in Abweichung von Absatz 5 S. 1 eine andere zuständige Behörde aus dem Geschäftsbereich des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums zu benennen, der die Erstellung von Wärmeplänen anzuzeigen und der die erstellten Wärmepläne vorzulegen sind, sowie
2. in Abweichung von Absatz 5 S. 2 eine andere zuständige Behörde aus dem Geschäftsbereich des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums zu benennen, der die Erstellung von Wärmeplänen bewertet; zusätzlich kann durch Rechtsverordnung ein Bewertungsverfahren näher ausgestaltet werden, sowie
3. in Abweichung von Absatz 6 eine andere zuständige Behörde aus dem Geschäftsbereich des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums zu benennen, die die Aufsicht an Stelle des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums oder zusätzlich zu diesem als nachgeordnete Aufsichtsbehörde ausübt.

(8) Die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach Absatz 1 entfällt, soweit die jeweiligen Voraussetzungen des § 5

Ausschussvorschlag:

(6) unverändert

(7) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in Abweichung von Absatz 5 **Satz 1** eine andere zuständige Behörde aus dem Geschäftsbereich des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums zu benennen, der die Erstellung von Wärmeplänen anzuzeigen und der die erstellten Wärmepläne vorzulegen sind, sowie
2. in Abweichung von Absatz 5 **Satz 2** eine andere zuständige Behörde aus dem Geschäftsbereich des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums zu benennen, der die Erstellung von Wärmeplänen bewertet; zusätzlich kann durch Rechtsverordnung ein Bewertungsverfahren näher ausgestaltet werden, sowie

3. unverändert

(8) unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

des Wärmeplanungsgesetzes erfüllt sind. Der § 7 dieses Gesetzes in der Fassung vom 2. Dezember 2021 ist insoweit weiter anzuwenden, wie sich in ihm Grundlagen und Vorgaben für die Erstellung von Wärmeplänen im Sinne des § 5 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes finden, darüber hinaus bleiben bereits auf Grundlage von und im Einklang mit Landesrecht erstellte Wärmepläne gültig. Be ruft sich eine Gemeinde auf den Bestandsschutz nach § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes, zeigt sie dies dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 an.

(9) Das Land ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Aufforderung die gemäß § 34 S. 3 des Wärmeplanungsgesetzes erforderlichen Informationen mitzuteilen. Die Gemeinden teilen dem für Energiewende und Klimaschutz zuständigen Ministerium auf Aufforderung die gemäß Satz 1 erforderlichen Informationen mit. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Informationsübermittlung nach Satz 2 näher auszugestalten.“

Ausschussvorschlag:

(9) Das Land ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Aufforderung die gemäß § 34 **Satz 3** des Wärmeplanungsgesetzes erforderlichen Informationen mitzuteilen. Die Gemeinden teilen dem für Energiewende und Klimaschutz zuständigen Ministerium auf Aufforderung die gemäß Satz 1 erforderlichen Informationen mit. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Informationsübermittlung nach Satz 2 näher auszugestalten.

(10) Die bevollmächtigten Bezirks schornsteinfegerinnen und Bezirks schornsteinfeger übermitteln zum Zweck der zentralen Bereitstellung und Anonymisierung der Daten zur Erstellung und Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung beginnend mit dem Jahr 2025 dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein jährlich zum 31. Januar jeweils für das Vorjahr die folgenden Daten zu den im Kkehrbuch erfassten Anlagen maschinell verwertbar und lesbar in elektronischer Form:

1. Art des Wärmeerzeugers,
2. eingesetzter Energieträger,
3. thermische Leistung des Wärmeerzeugers und
4. Anschrift der Anlage.

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein wird ermächtigt,

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

die nach Satz 1 übermittelten Daten zum dort genannten Zweck wie folgt zu verarbeiten:

1. Sammlung und Plausibilisierung der Daten,
2. Anonymisierung der Daten,
3. Zurverfügungstellen der aufbereiteten Daten gemäß der Auskunftspflicht in § 11 des Wärmeplanungsgesetzes,
4. Durchführung einer individuellen Nachforderung im Falle von nicht übermittelten Daten,
5. Datenhaltung und
6. Speicherung der Daten.

Erhobene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die Erfüllung der in Satz 2 genannten Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Für die Erfüllung der in Satz 2 genannten Aufgaben erhält das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein von dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium eine Jahrespauschale, die gesondert vereinbart wird.“

19. Nach dem § 10 wird der folgende § 11 neu eingefügt:

**„§ 11
Vereinfachtes Verfahren**

(1) Kommunale Wärmepläne können in einem vereinfachten Verfahren aufgestellt werden für Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind und die nicht nach den §§ 4 und 5 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 348) zu den Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören.

19. Nach dem § 10 wird der folgende § 11 neu eingefügt:

**„§ 11
Vereinfachtes Verfahren**

(1) unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

(2) Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ist es abweichend von den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes und dieses Gesetzes zulässig,

1. abweichend von den §§ 7 und 13 Absatz 4 des Wärmeplanungsgesetzes im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich den nach § 7 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und den Planentwurf für zumindest einen Monat öffentlich auszulegen,
2. in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 des Wärmeplanungsgesetzes für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz auszuschließen, wenn für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes vorliegt oder dieser sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint,
3. abweichend von § 18 Absatz 1 und 3 des Wärmeplanungsgesetzes von der Beschreibung und Darstellung der Betrachtungszeitpunkte 2030 und 2035 für die Wärmeversorgungsgebiete (Wärmenetzgebiet, Wasserstoffnetzgebiet, Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung oder Prüfgebiet) abzusehen,
4. im Rahmen der Aufstellung des kommunalen Wärmeplans von der Verbrauchsdatenerfassung für Wärme abzusehen,
5. bei der Darstellung der Ergebnisse der Bestandsanalyse nach § 15 des Wärmeplanungsgesetzes sowohl auf eine Differenzierung des aktuellen jährlichen Wärmeverbrauchs oder Wärmebedarfs nach Endenergiesektoren als auch aus den Wärmedaten auf die Bestimmung der resultierenden Treibhausgasemissionen gemäß Abschnitt I, Ziffer 1.1 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu verzichten,
6. auf die Darstellung der überwiegenden Baualtersklasse der Gebäude in

Ausschussvorschlag:

(2) unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Form einer baublockbezogenen Darstellung gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.6 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu verzichten,

7. auf die Darstellung der Kunden oder Letztverbraucher nach § 7 Absatz 3 Nummer 3 des Wärmeplanungsgesetzes in Form einer standortbezogenen Darstellung gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.7 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu verzichten,
8. auf die Darstellung der geplanten Wärmenetze, Gasnetze und Abwassernetze gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.8 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu verzichten,
9. auf die Darstellung der geplanten Wärmeerzeugungsanlagen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die in ein Wärmenetz einspeist, mit Informationen zur abgabeseitigen Nennleistung, zum Jahr der Inbetriebnahme und zum Energieträger in Form einer standortbezogenen Darstellung gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.9 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu verzichten,
10. auf die Darstellung der geplanten Wärme- und Gasspeicher, differenziert nach Art des Gases, der gewerblich betrieben wird, in Form einer standortbezogenen Darstellung gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.10 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu verzichten,
11. auf die Darstellung der geplanten Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder synthetischen Gasen mit einer Kapazität von mehr als 1 Megawatt installierter Elektrolyseleistung in Form einer standortbezogenen Darstellung gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.11 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu verzichten,
12. im Rahmen der Potenzialanalyse abweichend von Anlage 2 Abschnitt II des Wärmeplanungsgesetzes auf die räumlich differenzierte Ausweisung von Heilquellengebieten zu verzichten,

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

13. im Rahmen der Potenzialanalyse abweichend von Anlage 2 Abschnitt II des Wärmeplanungsgesetzes auf die räumliche Darstellung der abgeschätzten Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in industriellen und gewerblichen Prozessen zu verzichten,
14. im Rahmen des Zielszenarios abweichend von Anlage 2 Abschnitt III des Wärmeplanungsgesetzes den Endenergieverbrauch oder Endenergiebedarf zugrunde zu legen,
15. im Rahmen des Zielszenarios abweichend von Anlage 2 Abschnitt III des Wärmeplanungsgesetzes auf die Beschreibung der Indikatoren jeweils für die Jahre 2035 und 2045 zu verzichten,
16. bei der Beschreibung des Zielszenarios nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 2 Abschnitt III, Ziffer 1 des Wärmeplanungsgesetzes von der Differenzierung nach Endenergiesektoren beim Indikator jährlicher Endenergieverbrauch der gesamten Wärmeversorgung abzusehen,
17. im Rahmen des Zielszenarios abweichend von Anlage 2 Abschnitt III, Ziffer 2 des Wärmeplanungsgesetzes auf die Darstellung der jährlichen Emission von Treibhausgasen im Sinne von § 2 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes der gesamten Wärmeversorgung des beplanten Gebiets zu verzichten,
18. im Rahmen des Zielszenarios abweichend von Anlage 2 Abschnitt III, Ziffern 5 und 7 des Wärmeplanungsgesetzes auf die Darstellung der Anzahl der Gebäude mit Anschluss an ein Wärmenetz oder Gasnetz und deren jeweiliger Anteil an der Gesamtheit der Gebäude im beplanten Gebiet in Prozent zu verzichten,
19. bei der Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19 des Wärmeplanungsgesetzes abweichend von Anlage 2 Abschnitt V des Wärmeplanungsgesetzes von

Gesetzentwurf der Landesregierung:

der Darstellung der Eignung der einzelnen beplanten Teilgebiete für eine Versorgung zu verzichten,

20. bei der Darstellung der Umsetzungsstrategie und von Umsetzungsmaßnahmen nach § 20 des Wärmeplanungsgesetzes abweichend von Anlage 2 Abschnitt VI des Wärmeplanungsgesetzes von der Darstellung der Ziffern 3, 4 und 5 zu verzichten.

(3) Eine verkürzte Wärmeplanung ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 S. 1 des Wärmeplanungsgesetzes zulässig.“

20. Die bisherigen §§ 11 bis 19 werden zu den §§ 12 bis 20.

21. Vor § 12 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3 Wärmenetze“

22. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134)“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „ab dem 1. Juli 2017“ gestrichen.

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Natürliche oder juristische Personen, die Wärme über ein Wärmenetz an Dritte liefern oder ein Wärmenetz betreiben, haben ihre Preisdaten für Fernwärme über ein digitales Portal der Landesregierung zu melden. Die Preisdaten sind erstmals binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 5 zu melden. Bei einer Änderung der gemeldeten Preisdaten ist die Änderung spätestens an demjenigen Tag mitzuteilen, an dem die Änderung wirksam wird.

Ausschussvorschlag:

(3) Eine verkürzte Wärmeplanung ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 **Satz 1** des Wärmeplanungsgesetzes zulässig.“

20. unverändert

21. unverändert

22. § 12 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 **und 5** angefügt:

„(4) Natürliche oder juristische Personen, die Wärme über ein Wärmenetz an Dritte liefern oder ein Wärmenetz betreiben, **sollen** ihre Preisdaten **für Fernwärme gemäß § 59 Absatz 1 Satz 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an** ein digitales Portal der Landesregierung **melden**. Die Preisdaten sind erstmals **am 01. Oktober 2025** zu melden. Bei einer Änderung der gemeldeten Preisdaten ist die Änderung spätestens an demjenigen Tag mitzuteilen, an dem die Änderung wirksam wird. **Die Landeskartellbehörde**

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

(5) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang derjenigen Preisdaten nach Absatz 4 sowie zum Zeitpunkt der Übermittlung und angemessenen Bagatellgrenzen für die Meldung dieser Daten zu erlassen.

(6) Ergibt sich im Rahmen einer vertieften Prüfung der Landeskartellbehörde Energie, dass die Wärmepreise in einem Wärmenetz zumindest auch deshalb überdurchschnittlich hoch sind, weil beim Betrieb des Wärmenetzes überdurchschnittlich hohe Kosten anfallen, kann das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wärmenetze sowie denjenigen Gemeinden, in denen das Wärmenetz gelegen ist, dies mitteilen und die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Wärmenetzes verpflichten, einen Fahrplan zur Beseitigung der Ursachen für die überdurchschnittlich hohen Kosten zu erstellen und dem für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium sowie denjenigen Gemeinden, in denen das Wärmenetz gelegen ist, vorzulegen.“

kann auf die Meldungen verzichten, wenn die Umstände vermuten lassen, dass der Verdacht eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Fernwärmemarkt nicht vorliegt.

(entfällt)

(5) Ergibt sich im Rahmen einer vertieften Prüfung der Landeskartellbehörde Energie, dass die Wärmepreise in einem Wärmenetz zumindest auch deshalb überdurchschnittlich hoch sind, weil beim Betrieb des Wärmenetzes überdurchschnittlich hohe Kosten anfallen, kann das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wärmenetze sowie denjenigen Gemeinden, in denen das Wärmenetz gelegen ist, dies mitteilen und die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Wärmenetzes verpflichten, einen Fahrplan zur Beseitigung der Ursachen für die überdurchschnittlich hohen Kosten zu erstellen und dem für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium sowie denjenigen Gemeinden, in denen das Wärmenetz gelegen ist, vorzulegen. Die Verarbeitung der nach Satz 1 erhobenen Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen die Daten ursprünglich erhoben wurden, und ihre Weitergabe ist zulässig, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt und dies zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erforderlich ist. Das für Energiewende und Klimaschutz zuständige Ministerium darf die durch Satz 1 erlangten Geschäftsgeheimnisse erlangen und nutzen. Hierbei stellt das für Energiewende

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

und Klimaschutz zuständige Ministerium sicher, dass Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.“

23. Nach § 12 werden die folgenden §§ 13 bis 15 neu eingefügt:

23. unverändert

**„§ 13
Ausführungsbestimmungen
zum Wärmeplanungsgesetz**

(1) § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ab dem 01. Januar 2040 ein aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärmestammender Anteil in Höhe von 100 Prozent zu erreichen ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne des § 28 Absatz 5, des § 29 Absatz 2, 3 und 6 sowie des § 32 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes ist das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Abweichung von Satz 1 eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne des § 28 Absatz 5, § 29 Absatz 2, 3 und 6 sowie § 32 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes aus dem Geschäftsbereich des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums zu bestimmen.

**§ 14
Wärmeportal**

(1) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium führt ein Online-Portal zur Darstellung von Wärmenetzen zu dem Zweck, die Transformation der Wärmeversorgung hin zur Dekarbonisierung im Internet darzustellen. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium ist nach Maßgabe dieses Abschnitts berechtigt, Daten zu Wärmenetzen zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und in einem Online-Portal zu veröffentlichen.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von am 1. Januar 2025 bestehenden Wärmenetzen mit mindestens zehn Hausanschlüssen haben den Betrieb dem für Energie

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

und Klimaschutz zuständigen Ministerium bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 anzuzeigen. Der Betrieb neuer Wärmenetze ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt auch im Fall einer wesentlichen Änderung eines bestehenden Wärmenetzes.

(3) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium darf für diesen Zweck die folgenden Daten verarbeiten und veröffentlichen:

1. Darstellung des Verlaufs der Hauptleitungen eines Wärmenetzes,
2. Jahr der Inbetriebnahme des dargestellten Wärmenetzes,
3. Betreiberin oder Betreiber des Wärmenetzes,
4. Art des Wärmenetzes; dabei ist insbesondere zu unterscheiden:
 - a) nach dem Energieträger wie etwa Biomasse, Geothermie, Solarthermie, Umgebungswärme, Strom, Erdgas, Öl oder Kohle (Primärenergie) und
 - b) nach dem Transportmedium wie etwa kalte Wärme, Wasser oder Dampf,
5. den aktuellen Anteil Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme an der jährlichen Nettowärmeerzeugung der leitungsgebundenen Wärme in Prozent und
6. Vorliegen eines Anschluss- und Benutzungszwangs für das Wärmenetz.

Eine Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt nur nach Maßgabe des § 15 dieses Gesetzes.

(4) Auskunftspflichtig für die Datenerhebung nach Absatz 3 sind die Betreiberinnen und Betreiber von Wärmenetzen.

(5) § 11 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes gilt entsprechend.

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

(6) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang der nach Absatz 2 erforderlichen Anzeige zu erlassen.

§ 15
Verarbeitung
personenbezogener Daten

(1) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium ist berechtigt personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 14 zu verarbeiten, soweit dies für den in § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Zweck erforderlich ist.

(2) Eine Veröffentlichung von Leitungsverläufen ist auch zulässig, soweit sich aus der Veröffentlichung der Leitungsverläufe Rückschlüsse auf einzelne Haushalte oder natürliche Personen ziehen lassen. Eine Veröffentlichung von Daten zu Grundstücksanschlussleitungen ist nur zulässig, wenn ausgeschlossen werden kann, dass sich hieraus Rückschlüsse auf einzelne Haushalte oder natürliche Personen ziehen lassen. Im Übrigen ist eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten nur in anonymisierter Form zulässig.

(3) Erhobene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die Erstellung und den Betrieb des Online-Portals nicht mehr benötigt werden.“

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 24. Die bisherigen §§ 13 bis 20 werden zu den §§ 16 bis 23. | 24. | unverändert |
| 25. Vor § 16 wird die folgende Überschrift eingefügt: | 25. | unverändert |

„Abschnitt 4
Klimaschutz an Gebäuden“

- | | | |
|-----------------------------------|-----|-------------|
| 26. § 16 erhält folgende Fassung: | 26. | unverändert |
|-----------------------------------|-----|-------------|

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

**„§ 16
Pflicht zur anteiligen Nutzung
Erneuerbarer Energien in der
Wärmeversorgung beheizter
und bestehender Gebäude;
Begriffsbestimmungen**

(1) Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, den jährlichen Wärmeenergiebedarf in beheizten Gebäuden zumindest zu einem Anteil von 15 Prozent durch den Einsatz von erneuerbaren Energien, von Strom oder von unvermeidbarer Abwärme zu decken, wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 2009 errichtet worden ist und die Heizungsanlage ausgetauscht oder erstmals eine Heizungsanlage eingebaut wird.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 wirkt auch für und gegen den Rechtsnachfolger.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes sowohl vor als auch nach dem Heizungstausch ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung einer Etagenheizung gedeckt wird.

(4) Im Sinne dieses Abschnittes

1. sind „Erneuerbare Energien“ solche im Sinne von § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes,
2. ist „Grüner Wasserstoff“ solcher im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 13b des Gebäudeenergiegesetzes.“

27. Nach § 16 werden die folgenden §§ 17 bis 24 neu eingefügt:

**„§ 17
Erfüllung der Pflicht nach
§ 16 Absatz 1**

(1) Die Pflicht nach § 16 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn

1. mindestens eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 2 verwirklicht wird,
2. die Ersatzmaßnahme im Sinne des Absatzes 3 verwirklicht wird, oder

27. Nach § 16 werden die folgenden §§ 17 bis 24 neu eingefügt:

**„§ 17
Erfüllung der Pflicht nach
§ 16 Absatz 1**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

3. Maßnahmen nach Absatz 2 oder die Ersatzmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 sowie Absatz 4 kombiniert in einer Weise eingesetzt werden, die einer Deckung des Wärmeenergiebedarfs von zumindest 15 Prozent entspricht.

Soll die Pflicht auf eine andere Art erfüllt werden, ist nachzuweisen, dass die ange-dachte Art tatsächlich geeignet ist, die Pflicht zu erfüllen.

(2) Die Pflicht nach § 16 Absatz 1 gilt als erfüllt in folgenden Konstellationen:

1. wenn eine oder eine Kombination mehrerer der in § 71 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes genannten Anlagen in der dort und in den §§ 71b bis 71g des Gebäudeenergiegesetzes bezeichneten Weise eingebaut und betrieben wird oder werden;
2. solarthermische Anlage, sofern bei einem Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten eine Aperturfläche von 0,05 m² je m² Wohnfläche und im Übrigen bei Wohngebäuden eine Aperturfläche von 0,04 m² je m² Wohnfläche installiert wird, oder sofern die solarthermische Anlage den Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent deckt und dies durch eine qualifizierte Energieberaterin oder einen qualifizierten Energieberater bestätigt wird;
3. Anschluss an ein Wärmenetz, sofern mindestens 15 Prozent der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen. Ein Anschluss an ein Wärmenetz, welches noch nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, gilt als Erfüllung der Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien, wenn die Betreiberin oder der Betreiber des Wärmenetzes einen Dekarbonisierungsfahrplan erstellt hat, welcher auf Verlangen der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen ist;

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

4. Wärmepumpe, wenn dadurch der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird;
5. Heizungsanlagen zur Nutzung von flüssiger oder gasförmiger Biomasse sowie grünem Wasserstoff, sofern eine öl- oder gasbetriebene Heizungsanlage oder gasbetriebene Brennstoffzelle zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs genutzt und mit einem Brennstoff betrieben wird, der durch Beimischung zu mindestens 15 Prozent aus Erneuerbaren Energien besteht. Der Nachweis über den beigemischten Anteil kann beispielsweise durch einen Bezugsvertrag oder eine Rechnung erbracht werden. Gasförmige Biomasse muss bei Biomethan die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Nummer 2d des Gebäudeenergiegesetzes oder bei biogenem Flüssiggas die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Nummer 3c Gebäudeenergiegesetzes erfüllen. Flüssige Biomasse muss den Anforderungen nach § 71f Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechen. Die Pflicht nach § 16 wird bei einem Betrieb von mehreren zentralen Heizkesseln zur Deckung der Grundlast erfüllt, sofern mindestens 15 Prozent der Nennwärmeleistung des Kessels durch Biomasse gedeckt wird;
6. Nutzung fester Biomasse, wenn
 - a) dadurch der Wärmebedarf vollständig gedeckt wird,
 - b) durch eine mit fester Biomasse betriebene Heizungsanlage der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird,
 - c) eine Einzelraumfeuerungsanlage gemäß § 2 Nummer 3 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit fester Biomasse betrieben wird und mindestens 30 Prozent der Wohnfläche beheizt und an mindestens 90 Tagen im Jahr be-

Gesetzentwurf der Landesregierung:

nutzt wird oder mit einem Wasserwärmeüberträger zum Zentralheizungssystem ausgestattet ist;

7. Heizungsanlagen oder Brennstoffzellen zur Nutzung von Wasserstoff, sofern ein Brennstoff genutzt wird, der zumindest aus 15 Prozent grünem Wasserstoff besteht;
8. Strom in einer Stromheizung, wenn dadurch der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird;
9. sonstige Nutzung unvermeidbarer Abwärme, wenn dadurch der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird.

(3) Die Pflicht nach § 16 Absatz 1 kann durch folgende Ersatzmaßnahmen erfüllt werden:

1. Anschluss an ein Wärmenetz, das einen Primärenergiefaktor von maximal 0,7 aufweist. Diese Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025;
2. Energieeinsparungen durch baulichen Wärmeschutz.

(4) Mit der Erstellung eines gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplans kann die Pflicht nach § 16 Absatz 1 anteilig zu einem Drittel, das heißt mit einem Anteil von 5 Prozentpunkten, erfüllt werden. Der gebäudeindividuelle Sanierungsfahrplan muss durch eine qualifizierte Energieberaterin oder einen qualifizierten Energieberater erstellt werden.

(5) Es wird unwiderleglich vermutet, dass die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt worden ist, wenn

1. eine Anzeige nach § 22 Absatz 1 Satz 1 ordnungsgemäß erfolgt ist,
2. eine wirksame Bescheinigung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 vorliegt und
3. alle angezeigten Maßnahmen der Anzeige entsprechend umgesetzt worden sind.

Ausschussvorschlag:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

§ 18
Entfallen der Pflicht nach
§ 16 Absatz 1

(1) Die Pflicht nach § 16 Absatz 1 entfällt, soweit

1. die Erfüllung der Pflicht und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sind,
2. die Ziele dieses Gesetzes durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden oder
3. die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können, das heißt, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen. Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes stehen. Hierbei sind unter Berücksichtigung des Ziels dieses Gesetzes die zur Erreichung dieses Ziels erwartbaren Preisentwicklungen für Energie einschließlich der Preise für Treibhausgase nach dem europäischen und dem nationalen Emissionshandel zu berücksichtigen. Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn auf Grund besonderer persönlicher Umstände die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes unzumutbar ist.

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung konkretisierende Regelungen für die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung treffen. Diese sollen so beschaffen sein, dass sie die Bauherren im Re-

§ 18
Entfallen der Pflicht nach
§ 16 Absatz 1

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

gelfall in die Lage versetzen ohne Fachexpertise festzustellen, ob in ihrem Falle eine unbillige Härte vorliegt, entsprechend Satz 1 Ziffer 3. Sie sollen auch einen zukünftigen, möglichen Anschluss an ein Wärmenetz berücksichtigen.

(2) Die nach § 16 Absatz 1 Verpflichteten haben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Gründe für ein Entfallen der Nutzungspflicht nach Absatz 1 unter Verwendung des entsprechenden Formulars darzulegen. Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bestätigen den Eingang der Begründung schriftlich und erteilen den nach § 16 Absatz 1 Verpflichteten binnen eines Monats nach Eingang der Begründung schriftlich einen beratenden Hinweis, falls Nachbesserungen erforderlich sind.

§ 19
Verhältnis der Bestimmungen
dieses Abschnitts zu
den Regelungen des
Gebäudeenergiegesetzes

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf Gebäude, soweit und solange bereits nach dem Gebäudeenergiegesetz eine Verpflichtung besteht, Erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung zu einem Anteil zu nutzen, der den nach diesem Abschnitt bestehenden Verpflichtungen entspricht oder die nach diesem Abschnitt bestehenden Verpflichtungen übersteigt.

§ 20
Übergangsbestimmungen zur
Pflicht nach § 16 Absatz 1

(1) Bestand für ein Gebäude nach den Vorgaben dieses Gesetzes in der ab dem 17. Dezember 2021 geltenden Fassung keine Verpflichtung zum anteiligen Einsatz Erneuerbarer Energien, entsteht eine Verpflichtung nach § 16 Absatz 1 frühestens dann, wenn ab dem [bitte einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 6] die Heizungsanlage ausgetauscht oder erstmals eine

§ 19
Verhältnis der Bestimmungen
dieses Abschnitts zu
den Regelungen des
Gebäudeenergiegesetzes

unverändert

§ 20
Übergangsbestimmungen zur
Pflicht nach § 16 Absatz 1

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Heizungsanlage in das Gebäude eingebaut wird.

(2) Bestand für ein Gebäude nach den Vorgaben dieses Gesetzes in der ab dem 17. Dezember 2021 geltenden Fassung eine Verpflichtung zum anteiligen Einsatz Erneuerbarer Energien und besteht für das Gebäude nach diesem Gesetz eine Verpflichtung nach § 16 Absatz 1, gilt die Pflicht nach § 16 Absatz 1 auch als erfüllt, wenn spätestens bis 12 Monate nach dem [bitte einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 6] die Verpflichtung zum Einsatz Erneuerbarer Energien in einer Weise erfüllt wird, die den Vorgaben dieses Gesetzes in der am 2. Dezember 2021 geltenden Fassung genügt.

§ 21 Zuständigkeiten

(1) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen und Nachweisen, die Erteilung von Bestätigungen für die Vollständigkeit und Richtigkeit eingereichter Anzeigen und Nachweise, die Entgegennahme der Darlegung der Gründe für ein Entfallen der Nutzungspflicht nach § 18 Absatz 1 und für die technische Prüfung vor Ort, soweit nicht nach diesem Gesetz eine andere Stelle zuständig ist. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind berechtigt, für ihre Tätigkeiten nach diesem Unterabschnitt Gebühren nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenverordnung sowie der Anlage 1 – Allgemeiner Gebührentarif zu erheben.

(2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger führen die ihnen nach diesem Abschnitt obliegenden Tätigkeiten als Beliehene aus. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger unterliegen bei ihrer Tätigkeit als Beliehene nach diesem Abschnitt der Aufsicht des für Bauen zustän-

§ 21 Zuständigkeiten

(1) unverändert

(2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger führen die ihnen nach diesem Abschnitt obliegenden Tätigkeiten als Beliehene aus. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger unterliegen bei ihrer Tätigkeit als Beliehene nach diesem Abschnitt der Aufsicht **des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums**; dieses kann

Gesetzentwurf der Landesregierung:

digen Ministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Aufsicht umfasst die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Für die Mittel der Aufsicht findet § 18 Absatz 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 22 Verfahren

(1) Die nach § 16 Absatz 1 Verpflichteten haben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vor dem Austausch oder dem Einbau einer Heizungsanlage anzuzeigen, welche Änderung an der Heizungsanlage vorgenommen werden soll und auf welche Weise die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt werden soll. Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bescheinigt die angezeigten Änderungen, wenn sie geeignet sind, die Pflicht nach § 16 Absatz 1 zu erfüllen. Anderenfalls bescheinigt sie oder er, dass und weshalb die angezeigten Maßnahmen nicht geeignet sind, die Pflicht nach § 16 Absatz 1 zu erfüllen. Die Antwort der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers soll innerhalb eines Monats nach der Anzeige erfolgen.

(2) Die nach § 16 Absatz 1 Verpflichteten haben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger binnen eines Jahres nach dem Austausch oder dem Einbau einer Heizungsanlage nachzuweisen, dass und auf welche Weise die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt wird. Ist der Nachweis nach Satz 1 erbracht worden, bescheinigt die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin

Ausschussvorschlag:

die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen. **Sofern das Gebäudeenergiegesetz über dieses Gesetz hinausgehende Verpflichtungen für die Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärmeerzeugung vorsieht, ist das für Bauen zuständige Ministerium als Aufsicht über die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zuständig.** Die Aufsicht umfasst die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Für die Mittel der Aufsicht findet § 18 Absatz 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 22 Verfahren

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Erfüllung der Pflicht nach § 16 Absatz 1.

(3) Stellt die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Rahmen eines Verfahrens nach Absatz 2 oder auf andere Weise fest, dass eine bestehende Pflicht nach § 16 Absatz 1 nicht erfüllt wird oder lässt sich für die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht aufklären, ob eine Pflicht nach § 16 Absatz 1 besteht oder eine bestehende Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt wird, legt sie oder er den Fall den Landrätinnen und Landräten und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden vor.

(4) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium, Formulare für die Anzeigen und Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Darlegung der Gründe für ein Entfallen der Nutzungspflicht nach § 18 Absatz 1 zu erstellen und öffentlich bekanntzumachen. Die bekanntgemachten Formulare sind für Anzeigen und Nachweise sowie zur Darlegung der Gründe für ein Entfallen der Nutzungspflicht zu verwenden.

§ 23
Befugnisse der
bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerinnen und
Bezirksschornsteinfeger

(1) Soweit die vorgelegten Formulare und Unterlagen nicht genügen, um zu beurteilen, ob im Falle des § 22 Absatz 1 die angezeigte Nutzung, im Falle des § 22 Absatz 2 die nachgewiesene Nutzung den Vorgaben des § 16 Absatz 1 entspricht, sind die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger berechtigt, ergänzend weitere Unterlagen nachzufordern.

(2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger können die Heizungsanlage oder

§ 23
Befugnisse der
bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerinnen und
Bezirksschornsteinfeger

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

andere zur Erfüllung der Pflicht nach § 16 Absatz 1 verbaute Anlagen vor Ort inspizieren und, soweit dies hierzu erforderlich ist, Wohn- und Geschäftsräume in Anwesenheit der oder des nach § 16 Absatz 1 Verpflichteten oder einer Vertreterin oder eines Vertreters betreten, wenn im Falle des § 22 Absatz 2

1. die erbrachten Nachweise nicht ausreichen, um festzustellen, ob die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt wird, und die Nachforderung weiterer Unterlagen keinen Erfolg verspricht oder
2. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der übersandten Unterlagen bestehen und eine Inspektion vor Ort geeignet und erforderlich ist, um zu beurteilen, ob die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt wird.

Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Ausschussvorschlag:

§ 24 Statistik

Für statistische Zwecke übermitteln die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Ergebnisse der Überwachung nach § 22 Absatz 2 jedes Kalenderjahres in anonymisierter Form bis zum Ablauf des 31. Januar des folgenden Jahres dem Landesinnungsverband der Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger (LIV) unter Verwendung eines vom LIV dafür bereitgestellten Formulars. Zu übermitteln sind die Anzahl der Anzeigen, die Verteilung der Nachweise gemäß den gewählten Erfüllungsoptionen auf den Anzeigeformularen einschließlich der Angaben zu bisherigen und künftigen Heizungsanlagen sowie der Energieträger, gebäudebezogene Daten, soweit sich daraus keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten ziehen lassen, zu Orten und Baujahren sowie Art und Anzahl der Hinweise auf Verstöße gemäß § 22 Absatz 3. Der LIV erstellt für jedes Kalenderjahr eine Übersicht und eine statistische Auswertung der übermittelten Daten und legt

§ 24 Statistik

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:	Ausschussvorschlag:
<p>diese bis zum Ablauf des 30. April des folgenden Jahres dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium vor. Für die Erstellung dieser Übersicht und die statistische Auswertung sowie für die Anbindung und Pflege einer IT-Schnittstelle zum Abruf der Formulare gemäß § 22 Absatz 4 erhält der LIV von dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium eine Jahrespauschale, die gesondert vereinbart wird.“</p>	
28. Die bisherigen §§ 17 bis 23 werden zu den §§ 25 bis 31.	28. unverändert
29. Vor § 25 wird die folgende Überschrift eingefügt:	29. unverändert
<p>„Abschnitt 5 Pflichten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen“</p>	
30. Die §§ 25 bis 27 erhalten folgende Fassung:	30. unverändert

**„§ 25 Installationsvorgaben
für Photovoltaikanlagen auf
Parkplätzen**

(1) Bei einem Neubau oder einer grundlegenden Sanierung eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 70 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder der Erweiterung eines bestehenden für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes um mindestens 70 Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Die Pflichterfüllung kann auch durch Dritte erfolgen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch ganz oder teilweise erfüllt werden, indem

1. eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf anderen Außenflächen eines angrenzenden Gebäudes oder in der unmittelbaren räumlichen Umgebung installiert und betrieben wird,

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

2. eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung anstelle einer Photovoltaikanlage installiert und betrieben wird,
3. eine Kombination aus Anlagen nach den Nummern 1 und 2 installiert und betrieben wird.

(3) Von der Pflicht nach Absatz 1 ist ganz oder teilweise zu befreien, soweit

1. die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen und Mehrerlöse nicht erwirtschaftet werden können, das heißt, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen,
2. die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach Absatz 2 mit der beabsichtigten Nutzung des Parkplatzes unvereinbar sind oder
3. die Erfüllung der Pflicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

(4) Für die Erteilung einer Befreiung sind die Bauaufsichtsbehörden zuständig. Die Befreiung erfolgt auf Antrag der oder des Verpflichteten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. § 111a des Landesverwaltungsgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für die Entscheidung mit der Beantragung der Befreiung beginnt.

(5) Wird eine nach Absatz 1 bestehende Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht erfüllt, sind die Bauaufsichtsbehörden berechtigt, die Erfüllung der Pflicht anzuordnen. Im Übrigen gilt die Landesbauordnung.

(6) Die Pflicht nach Absatz 1 entsteht nicht

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

1. bei einer grundlegenden Sanierung eines Parkplatzes,
2. bei einer Erweiterung eines bestehenden Parkplatzes um zumindest 70 Stellplätze oder
3. bei einem Neubau eines Parkplatzes mit 100 oder weniger Stellplätzen,

wenn der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung oder die Bauanzeige innerhalb eines Jahres ab dem [bitte einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 7] eingereicht wird oder mit dem Bau innerhalb eines Jahres ab dem [bitte einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 7] tatsächlich begonnen wird.

§ 26 **Installationsvorgaben für** **Photovoltaikanlagen bei** **Gebäuden**

(1) Beim Neubau von Gebäuden sowie der Renovierung eines Anteils von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden ist die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Die Pflichterfüllung kann auch durch Dritte erfolgen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch ganz oder teilweise erfüllt werden, indem

1. eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in der unmittelbaren räumlichen Umgebung installiert und betrieben wird,
2. eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung anstelle einer Photovoltaikanlage installiert und betrieben wird,
3. eine Kombination aus Anlagen nach den Nummern 1 und 2 installiert und betrieben wird.

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

(3) Von der Pflicht nach Absatz 1 ist ganz oder teilweise zu befreien, soweit

1. die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen; eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen und Mehrerlöse nicht erwirtschaftet werden können, das heißt, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen; oder
2. die Erfüllung der Pflicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

(4) Für die Erteilung einer Befreiung sind die Bauaufsichtsbehörden zuständig. Die Befreiung erfolgt auf Antrag der oder des Verpflichteten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. § 111a des Landesverwaltungsgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für die Entscheidung mit der Beantragung der Befreiung beginnt.

(5) Wird eine nach Absatz 1 bestehende Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht erfüllt, sind die Bauaufsichtsbehörden berechtigt, die Erfüllung der Pflicht anzuordnen. Im Übrigen gilt die Landesbauordnung.

(6) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Wohngebäude, wenn der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder die Bauanzeige innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes eingereicht worden ist oder wenn mit dem Bau innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes tatsächlich begonnen worden ist.

§ 27

Verordnungsermächtigung zu den Photovoltaikpflichten

Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Bauen, für Kultur

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

sowie für Wirtschaft zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung insbesondere folgende nähere Regelungen treffen:

1. zu der in § 25 definierten Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen zu:

- a) Mindestanforderungen an die Beschaffenheit einer geeigneten offenen Parkplatzfläche,
- b) Mindestanforderungen an andere Außenflächen,
- c) Mindestanforderungen an die Photovoltaikanlage,
- d) in welchem Umfang eine geeignete Parkplatzfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss

und

- e) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung;

2. zu der in § 26 definierten Installationsvorgabe zu:

- a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form und Neigung,
- b) Mindestanforderungen an andere Außenflächen,
- c) Mindestanforderungen an die Photovoltaikanlage,
- d) in welchem Umfang eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und
- e) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung.“

31. Vor § 28 wird die folgende Überschrift eingefügt:

31. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

**„Abschnitt 6
Klima- und Umweltschutz im
Mobilitätssektor“**

32. § 28 erhält folgende Fassung:

32.

unverändert

**„§ 28
Nachhaltige Mobilität**

Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist es, eine nachhaltige und emissionsarme Mobilität zu erreichen, insbesondere durch:

1. die Bereitstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur,
2. die Vernetzung und Ausbau der Mobilitätsangebote unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten,
3. den Einsatz klimaneutraler Antriebe und
4. die Bereitstellung attraktiver Angebote umweltfreundlicher Verkehrsmittel.“

33. Nach dem § 28 werden die folgenden §§ 29 und 30 neu eingefügt:

33.

unverändert

**„§ 29
Ladeinfrastruktur**

Der Anteil treibhausgasneutraler Verkehrsmittel soll auch durch die Förderung von Ladeinfrastrukturen (Ladesäulen) und Betankungsmöglichkeiten mit treibhausgasneutralen Kraftstoffen (beispielsweise Wasserstoff bzw. synthetische Kraftstoffe aus Erneuerbaren Energien) erhöht werden.

**§ 30
Emissionsfreie
Personenbeförderung**

(1) Der Betrieb aller Schienenpersonen-nahverkehre in Schleswig-Holstein soll bis 2030 treibhausgasneutral erbracht werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

(2) Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs, sind ab dem 1. Januar 2040 verpflichtet,

1. soweit sie selbst Verkehrsdienstleistungen erbringen, die für die Erbringung der Verkehrsdienstleistungen benötigte Energie vollständig aus erneuerbaren Energien zu beziehen,
2. soweit sie Dritte mit der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen beauftragen, sicherzustellen, dass die beauftragten Dritten im Rahmen der Beauftragung verpflichtet werden, die für die Erbringung der ihnen übertragenen Verkehrsdienstleistungen benötigte Energie vollständig aus erneuerbaren Energien beziehen. Die Kreise und kreisfreien Städte werden darin unterstützt, dieses Ziel früher zu erreichen.

(3) Ab dem 1. Januar 2035 darf eine Genehmigung für ein Kraftfahrzeug, das von dem Unternehmen erstmals im Taxen-, Mietwagen- oder jeglichem gebündelten Bedarfsverkehr eingesetzt werden soll, nur erteilt werden, wenn es sich um ein emissionsfreies Kraftfahrzeug handelt.“

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 34. Die bisherigen §§ 29 bis 30 werden zu den §§ 31 bis 33. | 34. | unverändert |
| 35. Vor § 31 wird die folgende Überschrift eingefügt: | 35. | unverändert |

**„Abschnitt 7
Biologischer Klimaschutz“**

- | | | |
|-----------------------------------|-----|-------------|
| 36. § 31 erhält folgende Fassung: | 36. | unverändert |
|-----------------------------------|-----|-------------|

„§ 31 Biologischer Klimaschutz und Erhalt und Ausbau von Humus im Boden

(1) Böden, Mooren, Wäldern, pflanzlichem Aufwuchs (z. B. Dauergrünland) und Gewässern kommt unter anderem für den biologischen Klimaschutz eine herausragende Bedeutung zu. Moore haben eine ausgleichende Wirkung auf den Landschaftswasserhaushalt, können als Kohlenstoffspeicher dienen und sind deshalb von besonderer Bedeutung. Als

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Grundlage für einen weitreichenden Schutz und zur Renaturierung der Moore in Schleswig-Holstein werden die Aktivitäten in einem Programm zum Schutz der Moore gebündelt. In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 8 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Schutz der Moore und der weiteren Maßnahmen zum biologischen Klimaschutz berichten.

(2) Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 8 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus im Boden berichten.“

37. Vor § 32 wird die folgende Überschrift eingefügt: 37. unverändert

**„Teil 3
Anpassung an die Folgen
des Klimawandels“**

38. § 32 erhält folgende Fassung: 38. unverändert

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 32
Anpassung an die Folgen
des Klimawandels
durch das Land“**

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung schreibt die Anpassungsstrategie an den Klimawandel mindestens alle fünf Jahre fort.“

39. Nach § 32 werden die folgenden §§ 33 und 34 neu eingefügt: 39. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

**„§ 33
Anpassung an die Folgen des
Klimawandels durch die
Kreise und kreisfreien Städte**

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind die zuständigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 12 Absatz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes. Für Gebiete einer Gemeinde mit weniger als 100.000 Einwohnern besteht keine Pflicht, ein Klimaanpassungskonzept zu erstellen, wenn für das Gebiet eines Kreises, in dem die Gemeinde gelegen ist, ein Klimaanpassungskonzept erstellt wird. Ein Klimaanpassungskonzept ist erstmals zu erstellen bis zum Ablauf des 30. Juni 2029.

(2) Das Klimaanpassungskonzept nach Absatz 1 enthält neben dem übergeordneten Gesamtkonzept zu den wesentlichen Handlungsfeldern zumindest folgende Elemente oder baut darauf auf:

1. eine Klimarisikoanalyse oder vergleichbare Entscheidungsgrundlage,
2. eine Darstellung der Handlungsfelder, in denen Anpassungsbedarf an den Klimawandel besteht,
3. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte entscheiden, ob und in welcher Form sie die Öffentlichkeit beteiligen wollen, sowie ob und in welcher Form ihr Klimaanpassungskonzept einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs bedarf.

(4) Als Konzept im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch ein Klimaanpassungskonzept, das bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift aufgestellt worden ist, wenn das aufgestellte Klimaanpassungskonzept zumindest den Vorgaben des § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes genügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

§ 34 Berichtspflicht

Die Gemeinden und Kreise berichten dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium erstmals zum 28. Februar 2025 und sodann alle zwei Jahre zum 31. Juli eines jeden geraden Jahres, ob für das jeweilige Gemeinde- beziehungsweise Kreisgebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Gemeinden und Kreise, für deren Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt und die in Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 bereits einmal berichtet haben, dass ein Klimaanpassungskonzept vorliegt.“

40. Der bisherige § 17 wird zu § 35.	40.	unverändert
41. Vor § 35 wird die folgende Überschrift eingefügt:	41.	unverändert

„Teil 4 Ordnungswidrigkeiten; Ausgleichsverpflichtungen“

42. § 35 erhält folgende Fassung:	42.	unverändert
-----------------------------------	-----	-------------

„§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Absatz 1 die Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien nicht erfüllt,
2. entgegen § 22 Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, welche Änderungen an der Heizungsanlage vorgenommen werden sollen und auf welche Weise die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt werden soll,
3. entgegen § 22 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachweist, dass und auf welche Weise die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt wird,
4. entgegen § 25 Absatz 1 oder § 26 Absatz 1 keine Photovoltaikanlage errichtet oder betreibt,

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

5. entgegen § 25 Absatz 1 oder § 26 Absatz 1 der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen keinen Nachweis vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

43. Nach § 35 werden die folgenden §§ 36 bis 40 angefügt:

43. Nach § 35 werden die folgenden §§ 36 bis 40 angefügt:

**„§ 36
Ausgleichsverpflichtungen
des Landes**

**„§ 36
Ausgleichsverpflichtungen
des Landes**

(1) Die Kreise erhalten einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für die Mehrbelastungen, die sich aus der Pflicht

(1) unverändert

1. zur Datenerhebung und Datenübermittlung nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie

2. zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten nach § 33 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes ergeben.

(2) Die Gemeinden erhalten einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für die Mehrbelastungen, die sich aus der Pflicht

(2) unverändert

1. zur Datenerhebung und Datenübermittlung nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie

2. zur Erstellung und Fortschreibung von kommunalen Wärmeplänen nach § 10 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 4 bis 25 des Wärmeplanungsgesetzes ergeben.

(3) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium nimmt eine Evaluation des finanziellen Ausgleichs nach § 5 des Konnexitätsausgleichsgesetzes vom 27. April 2012 (GVOBl. 2012, 450) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. S. 364) vor.

(3) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium nimmt eine Evaluation des finanziellen Ausgleichs nach § 5 des Konnexitätsausgleichsgesetzes vom 27. April 2012 (**GVOBl. Schl.-H. S. 450**) zuletzt geändert durch **Artikel 8** des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (**GVOBl. Schl.-H. S. 364**) vor.

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

§ 37
Verordnungsermächtigung
für den inanziellen Ausgleich
der Verpflichtungen nach
§ 5 Absatz 1

Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung den sich aus der Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 ergebenden finanziellen Ausgleich gegenüber den kommunalen Körperschaften hinsichtlich der Höhe und des Verfahrens.

§ 38
Finanzieller Ausgleich für
die Verpflichtung nach
§ 10 Absatz 1

(1) Die Gemeinden erhalten auf Antrag, sofern die Pflicht zur erstmaligen Erstellung eines Wärmeplans nicht nach § 10 Absatz 8 entfällt, für die aus der Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 entstehende Mehrbelastung in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl einen Ausgleichsbetrag in Form einer Abschlagszahlung. Maßgeblich ist die am 01. Januar 2024 fortgeschriebene Einwohnerzahl des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein. Der Antrag ist bei dem für Energiewende und Klimaschutz zuständigen Ministerium zu stellen.

(2) Gemäß Absatz 1 erhalten Gemeinden,

1. die weniger als 1.000 Einwohner aufwiesen, einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 8.500 Euro,
2. die 1.000 bis 10.000 Einwohner aufwiesen, einen einwohnerabhängigen Ausgleichsbetrag in Höhe von 8,50 Euro pro Einwohner und
3. die mehr als 10.000 Einwohner aufwiesen, einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 80.000 Euro kombiniert mit einem zusätzlichen einwohnerabhängigen Ausgleichsbetrag in Höhe von 0,85 Euro pro Einwohner

§ 37
Verordnungsermächtigung
für den finanziellen Ausgleich
der Verpflichtungen nach
§ 5 Absatz 1

Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung den sich aus der Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 ergebenden finanziellen Ausgleich gegenüber den kommunalen Körperschaften hinsichtlich der Höhe und des Verfahrens.

§ 38
Finanzieller Ausgleich für
die Verpflichtung nach
§ 10 Absatz 1

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

als Abschlagszahlung.

(3) Die Gemeinden erhalten auf Antrag abhängig von der Einwohnerzahl nach Absatz 2 für die Erfüllung der Fortschreibung für den Zeitraum 2029 bis 2038 einen pauschalen Ausgleichsbetrag.

§ 39

Verfahren zur Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Verpflichtung nach § 10 Absatz 1

(1) Die Gemeinden erhalten die Ausgleichsbeiträge für die erstmalige Erstellung des kommunalen Wärmeplans nach § 38 Absatz 2 als Abschlagszahlungen:

1. Für Gemeinden, die nach § 10 Absatz 1 verpflichtet sind, den kommunalen Wärmeplan nach dem Wärmeplanungsgesetz bis zum 30.06.2026 erstmalig zu erstellen, erfolgt die Auszahlung der Ausgleichsbeiträge in drei Teilzahlungen in den Jahren 2025, 2026 und 2028.
2. Für Gemeinden, die nach § 10 Absatz 1 verpflichtet sind, den kommunalen Wärmeplan nach dem Wärmeplanungsgesetz bis zum 30.06.2028 erstmalig zu erstellen, erfolgt die Auszahlung der Ausgleichsbeiträge in drei Teilzahlungen in den Jahren 2025, 2026 und 2028.

(2) Die Gemeinden legen dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium spätestens zwölf Monate nach der für die Gemeinde maßgeblichen Fertigstellungsfrist nach § 4 Abs. 2 WPG eine Schlussabrechnung vor. Die entsprechenden Rechnungs- und Zahlungsbelege sind der Schlussabrechnung nach Satz 1 beizufügen. Übersteigt die Abschlagszahlung nach § 38 Absatz 2 die tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde, so hat diese die Differenz innerhalb einer angemessenen Frist zurückzahlen. Übersteigt das Ergebnis der Schlussabrechnung die Abschlagszahlung nach § 38 Absatz 2, hat das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium der Gemeinde die Differenz zu

§ 39

Verfahren zur Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Verpflichtung nach § 10 Absatz 1

(1) unverändert

(2) Die Gemeinden legen dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium spätestens zwölf Monate nach der für die Gemeinde maßgeblichen Fertigstellungsfrist nach **§ 4 Absatz 2** WPG eine Schlussabrechnung vor. Die entsprechenden Rechnungs- und Zahlungsbelege sind der Schlussabrechnung nach Satz 1 beizufügen. Übersteigt die Abschlagszahlung nach § 38 Absatz 2 die tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde, so hat diese die Differenz innerhalb einer angemessenen Frist zurückzahlen. Übersteigt das Ergebnis der Schlussabrechnung die Abschlagszahlung nach § 38 Absatz 2, hat das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium der Gemeinde die Differenz zu

Gesetzentwurf der Landesregierung:

erstatten. Die Gemeinde hat nachzuweisen, dass die Kosten tatsächlich zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 10 angemessen und erforderlich sind. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Eine Erstattung erfolgt nur, soweit die Kosten nicht bereits vollumfänglich oder anteilig von anderer Stelle erstattet worden sind oder erstattet werden.

(3) Wurde die Aufgabe der Wärmeplanung nach § 10 Absatz 2 oder Absatz 3 vorgenommen, so hat auch die Abrechnung jeweils gemeinsam unter Nennung des Verantwortlichen zu erfolgen.

§ 40
Verordnungsermächtigungen
für den finanziellen Ausgleich
nach § 10 Absatz 1

(1) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung

1. die Einzelheiten der Finanzierung der Zuweisungen nach § 38 Absatz 2 sowie das Verfahren nach § 39 Absatz 1 und
2. die Höhe des Betrags zur Fortschreibung sowie das Verfahren nach § 38 Absatz 3

regeln.

(2) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium ist berechtigt, Formulare für die Anträge nach § 38 Absatz 3 sowie nach § 39 Absatz 1 und die Schlussabrechnung nach § 39 Absatz 2 zu erstellen und öffentlich bekannt zu machen. Die bekanntgemachten Formulare sind für die in Satz 1 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 41
Finanzieller Ausgleich für die
Verpflichtung nach § 33

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten einmalig eine Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 150.000 Euro. Die Zahlung ist fällig zum 30. Juni 2027.“

Ausschussvorschlag:

erstatten. Die Gemeinde hat nachzuweisen, dass die Kosten tatsächlich zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 10 angemessen und erforderlich sind. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Eine Erstattung erfolgt nur, soweit die Kosten nicht bereits vollumfänglich oder anteilig von anderer Stelle erstattet worden sind oder erstattet werden.

(3) unverändert

§ 40
Verordnungsermächtigungen
für den finanziellen Ausgleich
nach § 10 Absatz 1

unverändert

§ 41
Finanzieller Ausgleich für die
Verpflichtung nach § 33

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

**Artikel 2
Änderung des
Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „des § 4 Absatz 1 Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124)“ durch die Angabe „nach § 6 Absatz 1 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung der
Ordnungswidrigkeiten-
Zuständigkeitsverordnung**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsnummern 2.2.13 und 2.2.13.1 werden gestrichen.
2. Nach der Gliederungsnummer 2.4.1.1 wird folgende Gliederungsnummer 2.4.1.2 eingefügt:
 - „2.4.1.2 § 35 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [bitte einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“

**Artikel 2
Änderung des
Hochschulgesetzes**

unverändert

**Artikel 3
Änderung der
Ordnungswidrigkeiten-
Zuständigkeitsverordnung**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

**Artikel 4
Aufhebung der Landesver-
ordnung zur Ausführung zu
§ 9 des Energiewende- und
Klimaschutzgesetzes
Schleswig-Holstein**

Die Landesverordnung zur Ausführung zu § 9 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. November 2022 (GOVBl. Schl.-H. S. 933) wird aufgehoben.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausschussvorschlag:

**Artikel 4
Aufhebung der Landesver-
ordnung zur Ausführung zu
§ 9 des Energiewende- und
Klimaschutzgesetzes
Schleswig-Holstein**

unverändert

**Artikel 5
Inkrafttreten**

unverändert